Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 59. Sitzung (23.07.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zur Niederschrift über die 59. Sitzung
vom 23. Juli 1926.

Antrag

zum Voranschlag des Justizministeriums für 1926 und 1927.

Zu Titel VI. Strafanstalten:

Im Interesse einer humanen Durchführung des Strafvollzugs ersucht der Landtag die Regierung, die Befugnisse der Gefangenenbeiräte zur Überwachung des Strafvollzuges nach folgenden Gesichtspunkten einer Neuregelung unterziehen zu wollen:

1. Für jede Anstalt wird ein Gefangenenbeirat von 5 Mitgliedern gewählt, die aus den Reihen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten entnommen werden. Die Wahl erfolgt durch den Kreisrat, in dessen Amtsbereich die Anstalt liegt.

   Für Frauenabteilungen oder Anstalten mit ausschließlicher Frauenbelegung sind Frauen zu wählen.

2. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, jederzeit und ohne vorherige Anmeldung die Anstalt und alle ihre Einrichtungen zu besichtigen und auf ihre Beschaffenheit zu prüfen, die Strafgefangenen in ihren Hafträumen aufzusuchen und mit ihnen — auf Wunsch auch ohne Gegenwart eines Beamten — zu sprechen.

   Der Anstaltsvorsteher ist verpflichtet, den Beiratsmitgliedern jede geforderte Auskunft zu geben, er hat von sich aus den Mitgliedern des Beirates von allen amtlichen, den Strafvollzug betreffenden Erlassen, Verfügungen usw. Kenntnis zu geben. Die Einsichtnahme in die Personalakten steht den Beiratsmitgliedern frei. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an allen Beamtenbesprechungen teilzunehmen oder solche anzuberaumen.

3. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, alles, was ihre Aufmerksamkeit erregt, besonders aber zutage getretene Mängel, bei der Aufsichtsbehörde zur Sprache zu bringen und binnen einer bestimmten Frist Abhilfe zu fordern.

4. Die baren Auslagen an Porto und Fahrgeld sowie entgangener Arbeitsverdienst werden den Beiratsmitgliedern erstattet, sofern ihr Einkommen 5000 *RM* nicht übersteigt.

Karlsruhe, 23. Juli 1926.

Ritter. Schreck. Lechleiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg